

## FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2016

### (Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen)

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBI, Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren<sup>1</sup> (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBI, Nr. 104/2014.
- (2) In Anlage I, Tarifgruppe A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.
- (3) In Anlage I, Tarifgruppe D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindmittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pötzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

#### § 2 Berechnungsgrundsätze

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände imnehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Teil A enthaltenen Tariffsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.
- (2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsplatz und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der

Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagesätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschal tarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschal tarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschal gebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes das gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baureihlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anhang I, Tarif 2 bis 12 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

#### § 3 Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

#### § 4 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

#### § 5 Rechnungslegung und Fälligkeit

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung und ohne Abzug  
<sup>1</sup> gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz als vereinbart. Im Falle der Stämmnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

### § 6 Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung am 13.12.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 28.06.2016 außer Kraft.

### Anlage I

#### Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeleeeinrichtungen:

##### 1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz	24,00
1.02	pro Person und Stunde	
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen	24,00
1.03	pro Person und Stunde	
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (ZB für feuerpolizeiliche Überprüfungen)	13,40
1.04	pro Person und angefangener Viertelstunde	
1.04	Sachverständigenfähigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für ZB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl.	13,40
	pro Person und angefangener Viertelstunde	

##### 2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schwere Löschfahrzeug (SLF)	81,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00
		520,00
2.06	Sonderfahrzeuge	
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00
		910,00
2.08	Geährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechselader-GSF mit Wechseladerfahrzeug, Wechselader-Dekontamination mit Wechseladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00
2.09	Öleinlaufzufahrzeug, Wechselader-Öl mit Wechseladerfahrzeug	94,00
2.10	Ölemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00
2.11	Universallöscherfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00
2.12	Heuwiehrfahrzeug	48,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN (Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN	113,00
2.14	Wechseladerfahrzeug mit Kran	138,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00
2.16	Olenanhänger bzw. Container, ohne Umfüleinrichtung	48,00
2.17	Olenanhänger bzw. Container, mit Umfüleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	39,00
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00
2.21	Tunnellüfter	61,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LLUF)	89,00
		445,00

Anmerkungen:

zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesezter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten. Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 3 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Löschen und Treibmittel nach Tarif D)	je Std. Pauschaltarif 5 - 24 Std.
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Löschen- und Treibmittel nach Tarif D), Wässerstrahlpumpe	7,00 11,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Löschen- und Treibmittel nach Tarif D)	55,00 16,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schläusse; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelrohram, Schlauchbrücke	80,00 22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	125,00 25,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	40,00 8,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil	7,00 9,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche	
3.09	A-Saug- und Druckschläuche	9,00 9,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmmer; Entfeuerungsgeräte	je Std. Pauschalraff 5 - 12 Std.
4.02	Hochleistungslüftersetzer; Turbopumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzimotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschraumgerät;	16,00 80,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bei 1000 l/min., Stromerzeuger bis 5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	22,00 110,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min.; Stromerzeuger 5 kVA bis 10 kVA;	29,00 145,00
4.05	Stromerzeuger von 10 kVA bis 20 kVA	39,00 195,00
4.06	Stromerzeuger von 20 kVA bis 100 kVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	48,00 240,00
4.07	Stromerzeuger über 100 kVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	57,00 285,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	66,00 330,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHFS)	20,00 100,00
		29,00 145,00

Immermarkungen:  
Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Saugpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (Vgl. § 2 Abs. 1).  
Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Motorbetriebserzeugnisse der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO		
		je Std.	Pauschal tarif 5 - 24 Std.	
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00	
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftmäser (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00	
5.03	Pressluftmäser, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator usw.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00	
	Füllen einer Pressluftflasche:		je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar		2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar		3,00	
5.06	4 l 200 bar		4,00	
5.07	7 l 200 bar		7,00	
5.08	10 l 200 bar		8,00	
5.09	12 l 200 bar		9,00	
5.10	15 l 200 bar		10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar		9,00	
5.12	50 l 200 bar		33,00	

## 6 Werkzeuge II sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	PauschalTarif 5 - 24 Std.
6.01	Absichergerät (Absseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Felkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschiebergerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Luftkompressor (Grauwand- und Metallstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera		155,00
6.20	Fernthermometer		31,00
			13,00
			65,00

## 7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

### 10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhautaue	13,00	13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhautaue (Metallfolie)	19,00	19,00
7.05	Schutzbekleidung Schutzzstufe 1:		
7.06	Schutzbekleidung Schutzzstufe 2:		
7.07	Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht)	29,00	145,00
7.08	Vollscherbekleidung Schutzzstufe 3: Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen) Schnittschutzhose, Wathose	76,00	380,00
		22,00	

### 8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitssteine	5,00	240,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungssring, Ruder	5,00	5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Tauchausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)	51,00	250 mm
8.10	Tauchausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)	84,00	84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tariweste	27,00	135,00

### 9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)	13,00	13,00

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
10.01	Heumess-Sonde	19,00	95,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	11,00	55,00
10.03	Heuschneider elektrisch		

### 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l	9,00	9,00
11.08	Kanister 50 l	5,00	25,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	9,00	45,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangrinne Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm	9,00	9,00
11.19	Explosimeter, Gasbürgärät (Prüfröhrchen nach Tarif D)	16,00	80,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlemessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ösperren (je 10 lfm)	110,00	110,00
11.27	Dichkissensatz	38,00	190,00
11.28	Faspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Dichkissensatz	14,00	70,00
11.31	Säurelauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchauftischpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Olabsauger	43,00	215,00
11.35	Olabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

## Tarif E

### Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	Gegenstand	EURO
15.01	Personal		
15.02	Fahrzeuge / Anhänger		
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände		
15.04	Wespen-, Biene- und Harnissenbekämpfung		

Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.<sup>3</sup>

Mannschaftskosten pauschal EUR 20,00 zuzüglich Insektizid pro Liter EUR 10,00

Die Entzöpfung von Insekten der angeführten Art ist vor allem ein Personalaufwand. Die Feuerwehr hat dafür auch eine entsprechende Schutzkleidung aus Eigermitteln angeschafft.

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
12.01	Wohnungsoffnung	65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	110,00
12.08	Aufzugs- oder Lüftöffnung, bis zu max. 30 Minuten Gesamteinatzdauer, ansonsten nach Aufwand	150,00

## Tarif C

### Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Völlanschluss je Monat	58,00
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	21,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	45,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall	348,00
	bis zu max. 45 Minuten Gesamteinatzdauer, ansonsten nach Aufwand	

## Tarif D

### Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel	
14.02	ZB Benzin, Gemisch, Diesellobststoff, Motoröl, Petroleum	
14.03	Pölzmaterial	
14.04	ZB Gerüsikkammer, Holz jeder Art	
14.05	Atmenschutzmateriel	
14.06	ZB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atmefilter, Pflütföhrchen, Fluchthauben	
14.07	Sonstiges Verbrauchsmaterial	
14.08	ZB diverse Gase (ZB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschrührpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ösaugmaterial (Sorbücher, -watte, -netzspäne), Sägespäne, Tornfull, Pressstoff, Sauerstoff - med. rein, Prüfförchen, Schaummittel, Sticksstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschließgerät, Batterien usw.	

<sup>2</sup> Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeits – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausstattungsgegenstände etc., im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

<sup>3</sup> Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeits – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausstattungsgegenstände etc., im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.